

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0017/17</b> öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	4000
	Amtsleiter/in	Einödshofer, Christine
	Telefon	3 05-1620
	Telefax	3 05-1629
	E-Mail	christine.einoedshofer@ingolstadt.de
Datum	19.01.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	09.02.2017	Kenntnisnahme	
Stadtrat	21.02.2017	Kenntnisnahme	

### Beratungsgegenstand

Mehraufwandsentschädigung für gemeinnützige Arbeiten für Asylbewerber  
(Referent: Herr Scheuer)

### Antrag:

Mit Datum vom 22.08.2016 stellte die CSU-Fraktion nachfolgenden Antrag:

„Leistungsberechtigte in den Rechtskreisen SGB II, AsylbLG und Beschäftigte in Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM), die eine durch die Stadt Ingolstadt oder die in-arbeit GmbH verfügte gemeinnützige Arbeit leisten, erhalten eine Mehraufwandsentschädigung von 1,50 € je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde.“

In der Ferienausschusssitzung vom 24.08.2016 wurde dies als Prüfungsantrag durch den Stadtrat genehmigt.

Das Prüfungsergebnis lautet:

Die Aufwandsentschädigung bzw. Mehraufwandsentschädigung, die Leistungsberechtigte nach § 5 Abs. 2 AsylbLG bzw. § 5a Abs. 1 S. 1 AsylbLG erhalten, kann durch die Stadt nicht pauschal um einen bestimmten Betrag erhöht werden. Dafür gibt es in den gesetzlichen Regelungen keine Grundlage.

gez.

Wolfgang Scheuer  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Helmut Chase  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                    Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                    Euro müssen zum Haushalt 20                    wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Kurzvortrag:**

Das Rechtsamt, das Amt für Soziales und das Rechnungsprüfungsamt nehmen hierzu gemeinsam wie folgt Stellung:

Die Aufwandsentschädigung bzw. Mehraufwandsentschädigung, die Leistungsberechtigte nach § 5 Abs. 2 AsylbLG bzw. § 5a Abs. 1 S. 1 AsylbLG erhalten, kann durch die Stadt nicht pauschal um einen bestimmten Betrag erhöht werden. Dafür gibt es in den gesetzlichen Regelungen keine Grundlage.

Nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sollen Asylbewerbern Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. Diese können in den Asylunterkünften selbst, bei staatlichen, kommunalen oder auch bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Die Arbeitsgelegenheiten sind dabei zeitlich und räumlich so zu gestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden können.

Allerdings werden gem. § 5 Abs. 5 AsylbLG bei diesen Tätigkeiten keine Arbeitsverhältnisse im Sinne des Arbeitsrechts oder Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der gesetzlichen Kranken- und

Rentenversicherung begründet. Es handelt sich dabei um sogenannte gemeinnützige Arbeit.

#### Aufwandsentschädigung gem. § 5 Abs.2 AsylbLG:

Gem. § 5 Abs. 2 Halbsatz 1 AsylbLG wird für die nach § 5 Abs. 1 zu leistende Arbeit eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt. Mit Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe a) des Integrationsgesetzes vom 31.07.2016 wurde die Höhe der auch bisher pauschal gewährten Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro auf 80 Cent abgesenkt. Die Absenkung erfolgte, um den tatsächlich verursachten Mehraufwand realistischer abzubilden (BT-Drucksache 18/8615, S. 36). Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in § 5 Abs. 2 Halbsatz 1 AsylbLG (im Gegensatz zur Regelung in § 16d Abs. 7 S. 1 SGB II) mit einem konkreten Betrag festgelegt. Ein Ermessen wird nicht eingeräumt. Nach der Gesetzesbegründung dient die Leistung der Abgeltung der zusätzlichen Aufwendungen, die durch den erhöhten arbeitsbedingten Bedarf entstehen (BT-Drucksache 18/8615, S. 36). Die Aufwandsentschädigung wird damit allein zur Abgeltung der zusätzlichen arbeitsbedingten Aufwendungen gewährt.

Sonstigen Zwecken, wie der Schaffung eines Arbeitsanreizes, dient die Regelung nicht.

Auch das Argument, es dürfe kein „Zwei-Klassen-System“ unter den gemeinnützig beschäftigten Personen entstehen verfängt nicht, da der Gesetzgeber in den jeweils einschlägigen Gesetzen gerade unterschiedliche Regelungen vorgesehen hat.

§ 5 Abs. 2 AsylbLG sieht einen gesetzlich festgelegten Pauschalbetrag vor (§ 5 Abs. 2 Halbsatz 1 AsylbLG). Von diesem Pauschalbetrag kann nur im Einzelfall und nur insoweit abgewichen werden, als der Leistungsberechtigte im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen (§ 5 Abs. 2 Halbsatz 2 AsylbLG). Eine pauschale Erhöhung ist nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich nicht möglich. Die Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 AsylbLG ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 5 AsylbLG nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Der mit Artikel 4 Nr. 4 des Integrationsgesetzes vom 31.07.2016 neu eingeführte § 5a AsylbLG sieht vor, dass arbeitsfähigen, nicht erwerbstätigen Leistungsberechtigten in Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) eine Mehraufwandsentschädigung gewährt wird. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung ist in § 5a AsylbLG nicht näher geregelt. Gemäß Ziffer 3.5 der Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ erhalten Teilnehmende eine pauschalierte Mehraufwandsentschädigung entsprechend der Höhe des Betrags nach § 5 Abs. 2 AsylbLG. Entstehen durch die Teilnahme notwendige höhere Aufwendungen, z. B. bei den Fahrkosten zur Flüchtlingsintegrationsmaßnahme oder bei den Kosten der Verpflegung, sind diese gegen Nachweis zu erstatten.

Damit kann hinsichtlich der Mehraufwandsentschädigung nach § 5a AsylbLG auf die obigen Ausführungen entsprechend verwiesen werden. Die Mehraufwandsentschädigung nach § 5a AsylbLG ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 6 AsylbLG nicht als Einkommen zu berücksichtigen

#### Vergleichbare Regelung des § 16d Abs. 7 S. 1 SGB II:

Die Regelung in § 16d Abs. 7 S. 1 SGB II ist nur bedingt vergleichbar. So ist dort geregelt, dass den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine „angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen“ zu zahlen ist. Hier wird ein Ermessen eingeräumt. Die Mehraufwandsentschädigung ist so zu bemessen, dass jedenfalls die tatsächlichen Aufwendungen abgedeckt werden. In der Praxis wird die Entschädigung häufig als Pauschale von 1 bis 2 Euro pro geleisteter Arbeitsstunde gewährt. Dies ist unschädlich, solange damit die tatsächlichen Aufwendungen für Fahrtkosten, Arbeitskleidung, zusätzliche Mahlzeiten, etc. gedeckt werden

können. Sind die Kosten im Einzelfall höher, z. B. wenn eine Kinderbetreuung während der Arbeitszeit erforderlich ist, müssen diese vom Leistungsträger zusätzlich übernommen werden. Umgekehrt besteht kein weiterer Anspruch, wenn die Pauschale die tatsächlichen Kosten abdeckt (Eicher, SGB II Kommentar, 3. Auflage 2013, § 16d, Rn. 61).

#### Freiwillige Aufstockung:

Auch die Überlegung, im Rahmen einer freiwilligen Leistung der Stadt Ingolstadt den Betrag „aufzustocken“, führt nicht zu dem Ziel, dass der Asylbewerber letztendlich „mehr in der Tasche hat“.

Zum einen ist bereits fraglich, ob es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt. Nur dann hat die Stadt eine Regelungsbefugnis inne.

Zum anderen fällt eine zusätzliche Leistung nicht unter den abschließenden Katalog des § 7 Abs. 2 AsylbLG, so dass diese wohl als Einkommen zu qualifizieren sein dürfte mit der Folge, dass sie gemäß § 7 Abs. 1 AsylbLG aufzubrauchen ist, bevor Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden. Wenn die Leistung als Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu qualifizieren ist, wäre gem. § 7 Abs. 3 AsylbLG noch ein Freibetrag zu gewähren. Auf die genaue Einordnung kommt es hier jedoch nicht an. Da gem. § 12 Abs. 1 DVAsyl Kostenträger der Leistungen nach dem AsylbLG der Freistaat Bayern ist, würde der Freistaat in jedem Fall zu Lasten des städtischen Haushalts entlastet.

Für Maßnahmen nach § 5a AsylbLG stellt der Bund die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung (siehe Ziffer 4.1.1 der Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm FIM), so dass insoweit der städtische Haushalt zugunsten des Bundes belastet würde. Dies ist aus Sicht des Rechtsamtes mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht vereinbar (Art. 61 GO).

#### Ergebnis:

Eine Erhöhung der bundesgesetzlich festgelegten Aufwandspauschale ist daher abzulehnen. Diese Leistungen kommen nicht dem Asylbewerber zugute, sondern werden voll auf staatliche Leistungen an- und verrechnet. Der positive Effekt eines Arbeitsanreizes geht damit ins Leere.